

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

### **Pulheim**

- 126      Bekanntmachung  
Nachtragssatzung vom 23.07.2012 gemäß § 6 Abs.2 S.4 der  
Straßenbaubeitragssatzung vom 12.12. 2005 in der Fassung  
der 1. Änderung vom 11.03.2011
- 2-3

### **Bedburg**

- 127      Bekanntmachung
- 4
- über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Stadt Bedburg  
gemäß § 45 Abs.2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

- 128      Bekanntmachung
- 5-8
- Offenlagebeschluss der Planung für den Bebauungsplan  
Nr.30/Kaster,2.vereinfachte Änderung , - Am Mühlenkreuz –

#### Hier:

- 1.) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß §2 Abs.1  
i. V .m. § 13 BauGB
- 2.) Bekanntmachung der Offenlage gemäß §3 Abs.2 i.V.m. § 13 BauGB

Lageplan Bebauungsplan Nr.30/Kaster,2.vereinfachte Änderung

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG****Nachtragssatzung**

vom ~~23.07.2012~~ gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 der Straßenbaubeitragssatzung vom 12.12.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.03.2011

---

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 S. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12. Dezember 2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 11. März 2011 hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

**Präambel**

Im Rahmen der nachmaligen Herstellung wurde die Anlage „Alte Kölner Straße“ im Abschnitt von Rathausstraße“ bis „Venloer Straße“ erneuert und durch den Einbau einer Straßenentwässerung verbessert.

Nach Maßgabe des § 8 KAG NRW und der Vorschriften der Satzung der Stadt Pulheim sind die Eigentümer /Erbbauberechtigten hiervon erschlossener Grundstücke zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen heranzuziehen.

Das Abrechnungsgebiet wird von den Bebauungsplänen Nr. 35.15 und Nummer 35.1, 3. Änderung, überplant. Der Bebauungsplan Nummer 35.15 weist keine Vollgeschossangaben, sondern Festsetzungen über zulässige Gebäudehöhen aus.

**I**

Als Zahl der Vollgeschosse gilt für die vom Bebauungsplan Nummer 35.15 überplanten Baugrundstücke die in diesem festgesetzte Traufhöhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen nach kaufmännischen Regeln auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

**II**

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.  
Die von dieser Nachtragssatzung nicht erfassten Bestimmungen der KAG-Satzung bleiben weiterhin in Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 23.07.2012

FL.

---

Frank Keppeler  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### über die Ersatzbestimmung eines Mitglied des Rates der Stadt Bedburg

#### gem. § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Die Stadtverordnete **Frau Ilka Sikora-Wörster** hat mit Ablauf des 03.07.2012 erklärt, dass sie auf ihr Mandat im Rat der Stadt Bedburg verzichtet.

Gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2011 (GV NRW S. 238) habe ich festgestellt, dass Nachfolger der in der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für Frau Sikora-Wörster benannte Ersatzbewerber Herr **Ralf Mattheis**, wohnhaft Am Zelenberg 17, 50181 Bedburg ist.

Gegen diese Feststellung kann

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

**innen eines Monats** nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift während der üblichen Dienstzeiten zu erklären.

50181 Bedburg, den 26.07.2012



Gunnar Koerdt  
Wahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den  
Offenlagebeschluss der Planung für den Bebauungsplan  
Nr. 30 / Kaster, 2. vereinfachte Änderung,- Am Mühlenkreuz -

### hier:

- 1.) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 BauGB
- 2.) Bekanntmachung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB

### Zu 1.:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 29.09.2011 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 30 / Kaster, 2. vereinfachte Änderung gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 / Kaster liegt im Ortsteil Bedburg-Königshoven und besteht aus zwei Teilbereichen. Der Teilbereich 1 mit einer Größe von 210 m<sup>2</sup> umfasst den Wendehammer der Allhovener Straße und nördlich und östlich angrenzende Teilflächen. Der Teilbereich 1 bezieht das Flurstück 1, Flur 5, Gemarkung Kaster und Teile aus den Flurstücken 1889 und 190 ein. Der Teilbereich 2 hat eine Größe von 675 m<sup>2</sup> und liegt südlich der Straße ‚Am Mühlenkreuz‘ (2) im Übergangsbereich zum Neubaugebiet des Bebauungsplanes Nr. 30a/Kaster. Der 2. Teilbereich besteht aus dem Flurstück 21, Flur 22, Gemarkung Kaster und aus einem Teil des Flurstückes 193.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist für den Teilbereich 1 im Wesentlichen die Erweiterung einer überbaubaren Grundstücksfläche zur maßvollen baulichen Nachverdichtung sowie für den Teilbereich 2 die Ermöglichung zur Errichtung einer Garage.

### Zu 2.:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 26.06.2012 den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 30/Kaster, 2. vereinfachte Änderung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) gefasst. Der Offenlagebeschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Im Wege der förmlichen Offenlage (Auslegung) der Planung besteht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30/Kaster, 2. vereinfachte Änderung sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke, die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

**Mittwoch, 08. August 2012 bis Montag, 10. September 2012 (einschließlich)**

während der Dienststunden, und zwar montags und dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen. Es liegen allgemeine Angaben zu den umweltbezogenen Auswirkungen in der Planbegründung vor, die in der Folge der Planung zu erwarten sind.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Bedburg, 23.07.2012  
Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister



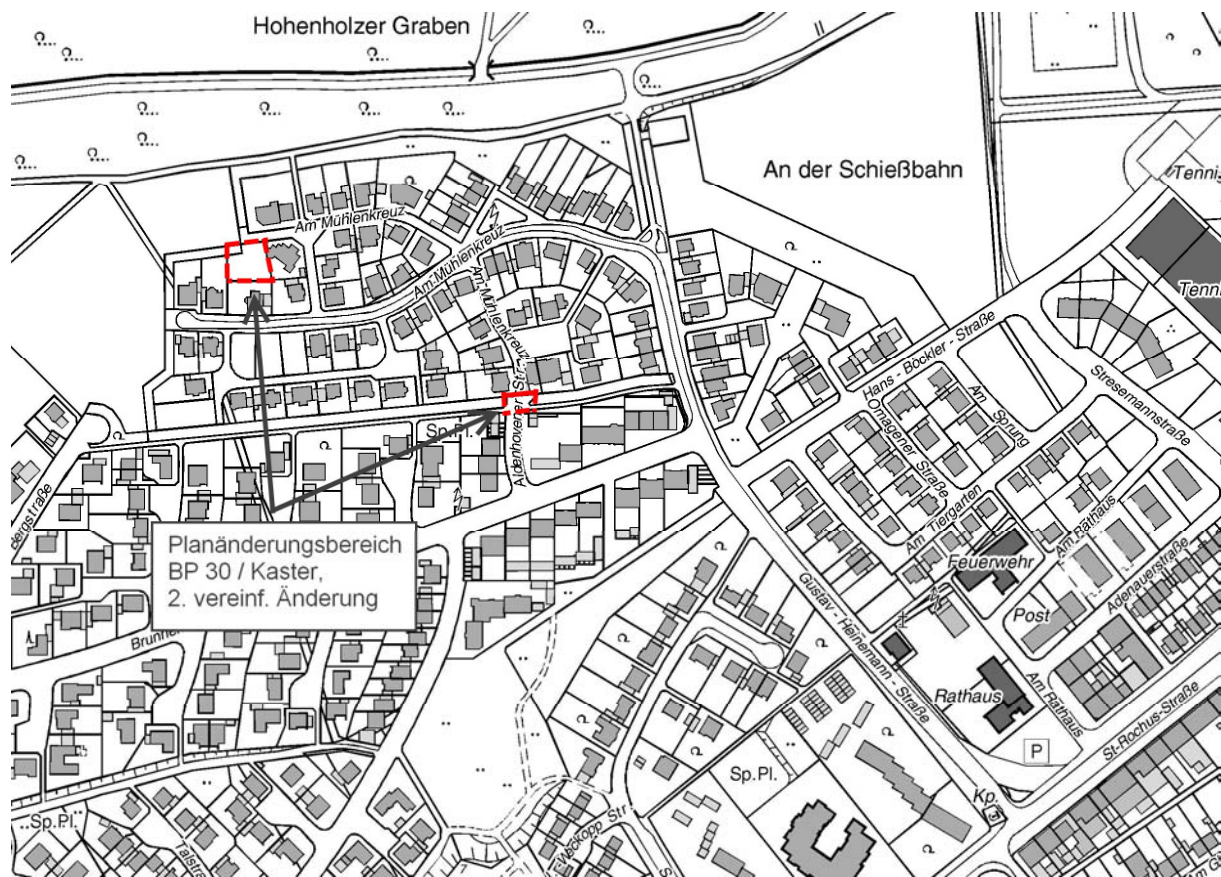
(Gunnar Koerdts)

Hinweise:

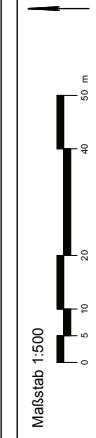
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:  
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO<sup>7</sup> (Verwaltungsgerichtsordnung):  
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB:  
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

### **Lageplan Bebauungsplan Nr. 30 / Kaster, 2. vereinfachte. Änderung**



Inhalt: Baugesetz (i. d. F.) Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 2501), 1909 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1992 (BGBl. I S. 466), Gemeindeordnung NRW (i. d. F.) Bekanntmachung vom 14.10.1994 (OG NRW S. 980), Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (i. d. F.) Bekanntmachung vom 22.01.1991 (BGBl. I S. 58).  
Gemarkung: Kaster  
Flur: 5, 22



**ZECHENERKLÄRUNG**

<b>Kartengrundlage</b>	<b>Art und Maß der baulichen Nutzung</b>
Flurkarte	WA Allgemeine Wohngebiete
Flurstücksgrenze	0,4 Grundflächenzahl
Flurstücksnummer	54,8
Gebäude mit Hausnummer	1 Zahl der Vollgeschoss
Letztene	Bauweise, Baugrenzen
Kanalanschluss	Baugrenze
Hydrant unterirdisch	nur Einzelhäuser zulässig
Scheiter Gas/Wasser	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Gully	Verkefaktlichen
	Öffentliche Stassenverkehrsfläche
	Strassenbegrenzungslinie
	Verkefaktlichen besonderer Zweckbestimmung (Fußgänger- und Fahrspalten)
	Sonstige Planzeichen
	Beschreibung der zulässigen Dachformen: Sattel-, Waln- und Krüppelwalmdächer; Ungrenzung für Flächen für Garagen (keine sonstige Festsetzungen unter 5.); Flächen für Stellplätze (keine sonstigen Festsetzungen unter 5.); Bebauungsplan Nr. 30

**Entwurf und Bearbeitung:**  
Architekt Stadt und Umwelplanung  
RAUM  
Lülfcher Straße 10-12  
52064 Aachen

<b>Planunterlage</b>	<b>Aufstellungsbeschluss</b>	<b>Vorgezogene Bürgerbeilegung</b>
Es wird bescheinigt, dass die Darstellung der Planunterlage mit dem Inhalt der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 30, 2. vereinf. Änd. -Am Mühlenkreuz- übereinstimmt.	Dieser Plan hat gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Ausschusses für die Bürgerbeilegung der Stadt Bedburg am 14.06.2012 beschlossen. Der Ausschuss hat sich für die Bürgerbeilegung ausgesprochen.	Dieser Plan hat gemäß § 3 (1) BauGB durch Beschluss des Ausschusses für die Bürgerbeilegung der Stadt Bedburg am 14.06.2012 beschlossen. Der Ausschuss hat sich für die Bürgerbeilegung ausgesprochen.
<b>Trägerbeitragspflicht</b>	<b>Öffnungsbeschluss</b>	<b>Offenlage</b>
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 (1) BauGB ist durchgeführt worden.	Dieser Plan hat gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Ausschusses für die Bürgerbeilegung der Stadt Bedburg am 14.06.2012 beschlossen. Der Ausschuss hat sich für die Bürgerbeilegung ausgesprochen.	Dieser Plan hat gemäß § 3 (1) BauGB durch Beschluss des Ausschusses für die Bürgerbeilegung der Stadt Bedburg am 14.06.2012 beschlossen. Der Ausschuss hat sich für die Bürgerbeilegung ausgesprochen.
<b>Satzungsbeschluss</b>	<b>Bürgerbeilegung</b>	<b>Bürgerbeilegung</b>
Dieser Plan hat gemäß § 1 (1) BauGB durch Beschluss des Ausschusses für die Bürgerbeilegung der Stadt Bedburg am 14.06.2012 beschlossen. Der Ausschuss hat sich für die Bürgerbeilegung ausgesprochen.	Dieser Plan hat gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Ausschusses für die Bürgerbeilegung der Stadt Bedburg am 14.06.2012 beschlossen. Der Ausschuss hat sich für die Bürgerbeilegung ausgesprochen.	Dieser Plan hat gemäß § 3 (1) BauGB durch Beschluss des Ausschusses für die Bürgerbeilegung der Stadt Bedburg am 14.06.2012 beschlossen. Der Ausschuss hat sich für die Bürgerbeilegung ausgesprochen.

**6. Baubedingungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB, § 86 (4) BauNVO)**

1. Für Hochhäuser, die Hauptfassaden sind nur Satteln-, Waln- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 35° - 45° zugelassen.
2. Die Dachneigungen sind im Fall von Satteln-, Waln- und Krüppelwalmdächern bis schwarz oder grau bis schwarz zulässig. Andere Farbtonwerte sind als Ausnahme zugelassen. Gleitende Dachneigungen sind nicht zulässig.
3. Bei geneigten Dächern darf die Summe der Zwerchhäuser, Giebeln und sonstigen Dachaufbauten und Dachanschlüssen zwei Drittel der Traufhöhe nicht überschreiten.
4. Stellplätze und ihre Zufahrten und Garagenzufahrten sind in wasserghenauer Dicke, mit wasserabfuhrfähigem Belag und mit ausreichender Entwässerung zu versehen. Die Belagdicke ist im Verhältnis 2:er 2. Änderung auszureichen bis zu 6.00 cm zu erhöhen.
5. Grundstücksentwässerungen sind öffentlich Verkehrtflächen gemäß § 9 (5) Nr. 1 BauGB als Barrierefrei zu gestalten. Die Entwässerung ist im Verhältnis 2:er 2. Änderung auszureichen bis zu 6.00 cm zu erhöhen.
6. Flächen zwischen parallel zu öffentlichen Verkehrsflächen liegenden Gängen mit deren Zufahrten und diesen Verkehrtflächen sind als gänzlich Länge mit ständiger gleichmässiger Höhenabstufung zu gestalten.

**Baugrunderfordernisse**

Die Parzelle ist aufgrund der Baugrunderfordernisse gemäß § 9 (5) Nr. 1 BauGB als Barrierefrei zu gestalten. Die Entwässerung ist im Verhältnis 2:er 2. Änderung auszureichen bis zu 6.00 cm zu erhöhen. Die Entwässerung ist im Verhältnis 2:er 2. Änderung auszureichen bis zu 6.00 cm zu erhöhen.

**Hinweise**

1. **Bodenverhältnisse**  
Die Bestimmungen des Deutschen Normenkomitees (DIN) - insbesondere die Auswertungen gemäß §§ 15 und 16 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) - sind zu beachten. Die Bodenverhältnisse sind im Verhältnis 2:er 2. Änderung auszureichen bis zu 6.00 cm zu erhöhen.
2. **Kontaminanten**  
Die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind zu beachten. Die Bodenverhältnisse sind im Verhältnis 2:er 2. Änderung auszureichen bis zu 6.00 cm zu erhöhen.
3. **Nachstrahlungsrisiko**  
Nachstrahlungsrisiko des Grundwasser durch die Parzelle ist zu beachten. Die Bodenverhältnisse sind im Verhältnis 2:er 2. Änderung auszureichen bis zu 6.00 cm zu erhöhen.
4. **Erdbegrenzungsfläche**  
Gemäß DIN 4149 ist die Parzelle in der Ebene der Erdbegrenzungsfläche zu begrenzen. Die Bodenverhältnisse sind im Verhältnis 2:er 2. Änderung auszureichen bis zu 6.00 cm zu erhöhen.
5. **Grundwasseranhebung**  
Die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind zu beachten. Die Bodenverhältnisse sind im Verhältnis 2:er 2. Änderung auszureichen bis zu 6.00 cm zu erhöhen.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**  
Für das Plangebiet wird die Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
2. **Innenmaß der Allgemeinen Wohngebiete und die gemäß § 4 (3) BauNVO auszuweisende zulässigen Nutzungen nicht zulässig.**
3. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**  
Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird durch Festsetzungen der Fußbodenoberkante Erdgeschoss und der Trauf- und Giebelhöhen festgelegt. Unter Berücksichtigung der Höhenlagen der Giebel- und Traufhöhen sind die Höhenlagen der Giebel- und Traufhöhen festzusetzen. Die Höhenlagen der Giebel- und Traufhöhen sind im Verhältnis 2:er 2. Änderung auszureichen bis zu 6.00 cm zu erhöhen.
4. **Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 2 (3) BauNVO)**  
Die Höhe der überbaubaren Fläche darf für Fassadenüberbautungen und für verglaste Wintergärten um die Hälfte der überbaubaren Fläche der jeweiligen Grundstücksfläche zu erhöhen.
5. **Beschneidung der Zahl der Wohnungen (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)**  
Innenmaß der Allgemeinen Wohngebiete sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
6. **Gängen, offene und überdeckte Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 (8) BauNVO)**  
6.1 Gängen und überdeckte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen, bis zu 2,00 m hinter der hinteren Baugrenze sowie auf dem hierfür vorgesehenen Flächen zulässig.  
6.2 Gängen und Carports müssen innerhalb des Teilbereiches 2 der 2. Änderung von ihrer Zufahrtsseite mindestens 1,00 m von der überbaubaren Fläche entfernt sein. Die Zufahrtsseite muss durch eine überbaubare Fläche zur Straßenebene hin offen sein. Baubedingungsrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.  
6.3 Auf Flächen für Gängen sind auch Carports oder überdeckte Stellplätze auf Garagenzufahrten auch nicht überdeckte Stellplätze zulässig.  
6.4 Pro Gebäude sind zwei unabhängig voneinander anfahrbare Stellplätze oder Gänge herzustellen.  
6.5 Auf Gängen zu öffentlichen Verkehrsflächen müssen Gänge einen seitlichen Grenzabstand von 1,00 m einhalten.

